

II-1440 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 8. Juli 1971 No. 761/J

A n f r a g e

der Abgeordneten DR. FRAUSCHER, DR. HAUSER
und Genossen
an den Bundesminister für Justiz
betreffend Wiederverlautbarung strafrechtlicher Vorschriften.

Bei der Beschlußfassung des Nationalrates über das Strafrechtsänderungsgesetz 1971 wurden das Strafgesetz, die Strafprozeßordnung und das Gesetz über die bedingte Verurteilung weitgehend verändert. Diese Veränderungen werden von den mit Strafsachen befaßten Richter, Staatsanwälten und Beamten in kürzester Zeit erarbeitet und angewendet werden müssen. Es ist bekannt, daß gegenwärtig keineswegs allen Richtern, Staatsanwälten und Beamten entsprechende, auf dem neuesten Stand befindlichen Gesetzesausgaben, etwa beim Strafgesetz die große Manz-Ausgabe von Kaniak oder die Taschenausgabe von Serini zur Verfügung stehen. Es erscheint daher für die Praxis von großer Bedeutung, wenn ~~von~~ ^{von} ~~der~~ ^{der} Möglichkeit der Wiederverlautbarung von Gesetzen Gebrauch gemacht wird. Im vorliegenden Falle erschiene dies besonders geboten.

Die gefertigten Abgeordneten verweisen darauf, daß etwa die frühere Nationalrats-Wahlordnung in den letzten Jahren wiederholt und zwar fast vor jeder Wahl wiederverlautbart wurde, um den betreffenden Organen die Anwendung zu erleichtern, mühseliges Suchen zu ersparen. Das Strafgesetz wurde zuletzt jedoch im Jahr 1945, das Gesetz über die bedingte Verurteilung im Jahre 1949, die Strafprozeßordnung im Jahre 1960 wiederverlautbart. Nach diesen Zeitpunkten wurden die genannten Gesetze wiederholt umfangreich abgeändert, nunmehr ist dies mit dem Strafrechtsänderungsgesetz abermals erfolgt.

Die gefertigten Abgeordneten sind der Meinung, daß eine gegenwärtige Wiederverlautbarung für die große Strafrechtsreform in keiner Weise präjudiziell wäre. Auch die Nationalratswahl-Ordnung wurde nach Wiederverlautbarung neuerlich geändert.

-2-

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Justiz folgende

A n f r a g e :

- 1) Sind Sie bereit, in Ihrem Ressort Wiederverlautbarungen der genannten drei Gesetze vorbereiten zu lassen?
- 2) Werden Sie, bejahendenfalls, bei der hiefür zustehenden Kommission bei der Bundesregierung erwirken, daß über die notwendigen Wiederverlautbarungskundmachungen rasch Beschluß gefaßt wird?
- 3) Sehen Sie eine Möglichkeit, bei der Österreichischen Staatsdruckerei zu erreichen, daß diese allfälligen Wiederverlautbarungskundmachungen in einem eigenen Stück des Bundesgesetzblattes verlaublich werden können und daß ein Exemplar hievon allen in Strafsachen tätigen Richtern, Staatsanwälten und Beamten zur Verfügung gestellt werden kann?